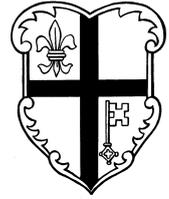


# Amtsblatt

## der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

### Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de/rathaus](http://www.medebach.de/rathaus))

11. Jahrgang	Herausgegeben am: 20. April 2023	Nummer: 4
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
10	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement Korbach -Flurbereinigungsbehörde- Feststellung der Wertermittlungsergebnisse im Flurbereinigungsverfahren Willingen-Neerdar Neerдарrenaturierung (VF 2121)	33
11	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg für das Haushaltsjahr 2023	42
12	Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg 20.03.2023 über den Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg und über die Entlastung des Verbandsvorstehers nach § 96 GO NRW	45
13	Bekanntmachung der Termine der nächsten Fischereiprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines im Hochsauerland	46
14	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach über die Einziehung der öffentlichen Grabenparzelle Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Nr. 391 „Fließgewässer, Graben, Oggetal“ sowie Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Oberschledorn	47
15	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach über die Einziehung der öffentlichen städtischen Wegefläche Gemarkung Küstelberg Flur 6 Parzelle 69 „Am Schneidestein“ sowie Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Küstelberg	48

**Amt für Bodenmanagement Korbach**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**

Medebacher Landstraße 27  
34497 Korbach  
Tel.: +49(611) 535 - 4000, Fax: +49(611) 327 60 55 01  
E-Mail: [info.afb-korbach@hvbq.hessen.de](mailto:info.afb-korbach@hvbq.hessen.de)



**Gz.: 22-KB-05-21-21-01-B-0004#007**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**  
**Willingen-Neerdar Neerдарrenaturierung**  
**Verfahrensnummer: VF 2121**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Feststellung der Wertermittlungsergebnisse**

Im Flurbereinigungsverfahren Willingen-Neerdar Neerдарrenaturierung (VF 2121), Landkreis Waldeck-Frankenberg, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, festgestellt.

#### **Wertermittlung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke**

Die Wertermittlung landwirtschaftlich genutzter Flächen - Ackerland (A) und Grünland (GR) - erfolgte in der Zeit zwischen 2016 und 2018 durch eine örtliche Überprüfung und Anpassung der Bodenschätzung an Flurbereinigungserfordernisse durch den amtlich landwirtschaftlichen

Sachverständigen Karsten Steuber, Finanzamt Korbach-Frankenberg.

Die Acker- und Grünlandböden (A bzw. GR) wurden auf der Grundlage der Bodenzahlen und Grünlandgrundzahlen entsprechend nachfolgender Tabelle zu 7 Klassen zusammengefasst:

Klasse	vorgefundene Wertzahlen	Wertzahl der Flurbereinigung
1	≥ 49	146
2	49 – 43	133
3	42 – 36	121
4	35 – 29	110
5	28 – 22	100
6	21 – 15	90
7	< 15	81

Die einzelnen Klassen erhielten eine durchschnittliche Wertzahl.

Potentielles Ackerland mit tatsächlicher Nutzungsart Grünland in der Örtlichkeit wird als separate Nutzungsart AGr (AGR) eingestuft.

An den reinen Boden- bzw. Grünlandgrundzahlen wurden wegen geländebedingter Nutzungsbeeinträchtigungen Wertkorrekturen angebracht:

### 1. Waldschatten (-w)

Die Schadwirkung durch Waldnachbarschaft (und sonstigen waldähnlichen Bewuchs) ist bei landwirtschaftlichen Nutzflächen (A/GR/GRA/AGR) durch Abschläge wie folgt berücksichtigt:

<u>Wald im</u>	<u>Randstreifenbreite</u>	<u>Abschlag um</u>
Norden	10 m	1 Klasse
Osten und Westen	20 m	1 Klasse
Süden	30 m	1 Klasse.

Bei geringeren Baumhöhen oder lückenhaften Beständen sind auch geringere Streifenbreiten möglich. Ebenso sind bei besonders hohen Bäumen oder dichten Beständen auch größere Streifenbreiten möglich. Solche und ggfs. weitere besondere Umstände werden in der Wertermittlung sachgerecht berücksichtigt.

### 2. Hängigkeit (h/H)

Bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die Hängigkeit durch Abschläge wie folgt berücksichtigt:

Ackerflächen:            über 12 – 20% Neigung            1 Klasse Abschlag    (h)  
                                  über 20 % Neigung            2 Klassen Abschlag    (H)

Grünlandflächen:        über 18 – 28% Neigung        1 Klasse Abschlag    (h)  
                                  über 28% Neigung            2 Klassen Abschlag    (H)

### 3. Welligkeit (we)

Die Welligkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist mit einer Klasse Abschlag berücksichtigt worden.

### 4. Nässe (na)

Nassstellen werden mit einer Klasse Abschlag versehen.

Hiervon sind Flächen mit Feuchtezeigerpflanzen (z.B. Binsen, Seggen, spitzer Hahnenfuß), die nur in einzelnen Bereichen auftreten und eine eingeschränkte Nutzung (auch Mähnutzung) zulassen, betroffen.

### 5. Leitungen

Sämtliche bekannte Leitungen und Kabel (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser), die sich im Verfahrensgebiet auf landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, sind im Bereich ihrer Schutzstreifen um eine Klasse abgewertet, wie z. B.:

Leitung	Schutzstreifenbreite
Wasser	6 m
Abwasser	6 m
Telekom	2 m
110 KV (Freileitung)	20-40 m (Angabe des Betreibers)
20 KV (Freileitung)	10 m
1 KV (Freileitung)	8 m
20 KV (Erdkabel)	3 m
< 20 KV (Erdkabel)	2 m

## 6. Landwirtschaftliche Nutzflächen

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind maximal um 2 Klassen abgewertet.  
Landwirtschaftliche Nutzflächen der Klasse 6 sind maximal in Klasse 7 abgewertet.  
Landwirtschaftliche Nutzflächen der Klasse 7 erhalten keinen Abschlag.

## 7. Maststandorte

Die Maststandorte sind mit einer separaten Wertklasse (Mast) bewertet. Die Flächengröße wurde gemäß der Wertermittlungsrichtlinie festgelegt:

Anhang 4 - Ausfallflächenberechnung Maststandorte (aus: Jennissen & Wolbring, 2010)

<b>Mastkantenlänge (m)</b>	<b>Ausfallflächenanpas- sung (m)</b>	<b>Mastaufstandsfläche (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Ausfallfläche (Mastaufstandsflä- che incl. Anpas- sung m<sup>2</sup>)</b>
1	2,8	1	14
2	2,9	4	24
3	3,0	9	36
4	3,1	16	50
5	3,2	25	67
6	3,3	36	86
7	3,4	49	108

## **Bewertung der sonstigen Nutzungsarten**

1. Die Hutungsflächen wurden in zwei Klassen nach den Werten der Bodenschätzung eingestuft: Die Klasse 1 entspricht den Werten  $\geq 8$  und die Klasse 2 entspricht den Werten  $< 8$ .
2. Ertragslose, unbewachsene und unbebaute Flächen (z.B. Raine, Steinriegel, Felsköpfe, Böschungen, usw.) sind mit einer Wertverhältniszahl (WVZ) von 33 in der Nutzungsart Unland (U) eingestuft.
3. Verholzte Pflanzenansammlungen werden mit der WVZ von 33 in der Nutzungsart Gehölz (GH) eingestuft.
4. Waldbodenflächen sind in die Nutzungsart Holzung (H) eingestuft.
5. Aufwuchs, Bauwerke und Waldflächen sind nur dann bewertet, wenn ein Eigentumswechsel im Zuge der Bodenordnung abzusehen ist.
6. Wohnbauflächen sind mit einer WVZ von 1700 in die Nutzungsart Gebäude- und Freifläche Wohnen (GFW) eingestuft.
7. Bebaute Flächen im Außenbereich sind in der Klasse der umliegenden Acker- bzw. Grünlandflächen mit der Nutzungsart Gebäude-Freifläche Industrie und Gewerbe (GFI) oder Gebäude-Freifläche Industrie und Gewerbe Leitung (GFIL) bewertet
8. Gartenland und Friedhofsflächen wurden mit WVZ 500 in die Nutzungsart Gartenland (G) bzw. Gebäude- und Freifläche Friedhof (GFFH) eingestuft.
9. Flächen die der Erholung dienen sind in der Nutzungsart Gebäude- und Freifläche Erholung (GFE)
10. Straßen, Wege, Gewässer sowie das Bahngelände sind jeweils mit einer WVZ von 33 in die jeweiligen Nutzungsarten eingestuft.

### **1. Wertermittlungsrahmen**

Die Bewertung der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke wurde nach folgenden Wertermittlungsrahmen vorgenommen:

Nutzungsart	Abk.	NKZ	Wertverhältniszahlen je Ha							
			1	2	3	4	5	6	7	
Gebäude- und Freifläche Wohnbaufläche	GFW	110	500							
Gebäude- und Freifläche Industrie und Gewerbe	GFI	120	146	133	121	110	100	90	81	
Gebäude- und Freifläche Industrie und Gewerbe Leitung	GFI-L	121	133	121	110	100	90	81	81	
Gebäude- und Freifläche Erholung	GFE	180	146							
Gebäude- und Freifläche Friedhof	GFFH	190	146							
Straßenverkehr	S	210	30	30	30	30				
Weg	WEG	220	30	30						
Bahnverkehr	BGL	240	30							
Ackerland	A	310	146	133	121	110	100	90	81	
Ackerland Leitung	A-L	311	133	121	110	100	90	81	81	
Acker-Grünland(potent. Acker, tats. Grünland)	AGr	312	146	133	121	110	100	90	81	
Acker-Grünland Leitung	AGr-L	313	133	121	110	100	90	81	81	
Grünland	GR	314	146	133	121	110	100	90	81	
Grünland Leitung	Gr-L	315	133	121	110	100	90	81	81	
Grünland-Acker(potent. Grünland, tats. Acker)	GrA	316	146	133	121	110	100	90	81	
Gartenland	G	318	146							
Waldfläche	H	320	57							
Gehölz	GH	330	30							
Hutung	HU	340	73	66						
Unland	U	370	30							
Fließgewässer	WAF	410	30							
Stehendes Gewässer	WAT	430	30							
Mast	M	500	30							

Die hier aufgeführten WVZ geben jeweils den Wert einer Fläche in Größe von einem Hektar (ha) der entsprechenden Nutzungsart und Klasse in Werteinheiten (WE) an. Die Summe der Werteinheiten pro Eigentumsverhältnis gibt den jeweiligen Tauschwert an.

Kapitalisierungsfaktor ist die Zahl **90**.

Der kapitalisierte Grundstückswert errechnet sich durch Multiplikation der Werteinheiten (WE) eines Grundstücks mit dem Kapitalisierungsfaktor und entspricht **in etwa** dem Verkehrswert. Der kapitalisierte Grundstückswert dient der Ermittlung von geringen Mehr- und Minderausweisungen im Rahmen der Neuzuteilung, nicht der Ermittlung des Verkehrswertes.

#### Berechnungsbeispiel:

Ein Grünlandgrundstück hat eine Gesamtfläche von 1,3000 ha. Es ist mit 0,5000 ha in Klasse 3, mit 0,3150 ha in Klasse 4 und mit 0,4850 ha in Klasse 5 bewertet.

Der Wert berechnet sich wie folgt:

0,5000 ha	x	121 WE/ha	=	60,50 WE
0,3150 ha	x	110 WE/ha	=	34,65 WE
<u>0,4850 ha</u>	x	100 WE/ha	=	<u>48,50 WE</u>
<u>1,3000 ha</u>				<u>143,65 WE</u>

Der kapitalisierte Wert beträgt:  $143,65 \text{ WE} \times 90 \text{ Euro/WE} = \underline{\underline{12.928,50 \text{ Euro}}}$

## 2. Veröffentlichung, Auslegung

Die Wertermittlungsfeststellung wird in den Flurbereinigungsgemeinden Willingen und Diemelsee sowie in den Städten Korbach und Medebach öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist die Wertermittlungsfeststellung über die Internetadresse <https://hvbh.hessen.de/VF2121> abrufbar.

## 3. Gründe

Jedem Teilnehmer wurden die Unterlagen „Nachweis des Alten Bestandes“ zugesandt. Diese enthalten die Angaben von Fläche, Wert und sonstigen Eintragungen aus den öffentlichen Büchern der im Flurbereinigungsgebiet Willingen-Neerdar Neerdarrenaturierung gelegenen Grundstücke.

Da bedingt durch die Covid-19-Pandemie Großveranstaltungen zum Zeitpunkt der Wertermittlungsoffenlegung nicht stattfinden konnten, hat anstelle des Anhörungstermins eine ersetzende Online-Konsultation gemäß des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 stattgefunden.

Die den Anhörungstermin ersetzende Online-Konsultation wurde ab Montag, dem 5. Dezember 2022, ab 10:00 Uhr unter der Internetadresse <https://hvbh.hessen.de/VF2121> allen Beteiligten zugänglich gemacht.

Die Beteiligten des Verfahrens hatten gemäß § 4 PlanSiG die Möglichkeit, sich dazu bis zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Zur Einsichtnahme und Erläuterung wurden die Ergebnisse der Wertermittlung wie folgt ausgelegt: Im Dorfgemeinschaftshaus Willingen-Neerdar, Neerdartalstraße 10, 34508 Willingen

am Dienstag, den 13. Dezember 2022 von 14:00 bis 20:00 Uhr  
am Mittwoch, den 14. Dezember 2022 von 10:00 bis 16:00 Uhr

Im oben genannten Zeitraum standen zur Erläuterung und für Auskünfte Mitarbeiter der Abteilung Flurneuordnung des Amtes für Bodenmanagement Korbach zur Verfügung.

Die gegen die Wertermittlung erhobenen Einwendungen wurden örtlich überprüft, begründeten Einwendungen wurde abgeholfen.

Den von Änderungen betroffenen Beteiligten wurde ein geänderter "Nachweis des alten Bestandes" zugesandt.

#### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Wertermittlungsfeststellung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Korbach  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach**

oder bei der

**Spruchstelle für Flurbereinigung beim  
Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

## 5. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Korbach, den 30.03.2023

Amt für Bodenmanagement Korbach

- Flurbereinigungsbehörde -

gez. Wollenhaupt

(Vermessungsrat)

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes  
Medebach-Winterberg für das Haushaltsjahr 2023**

**Haushaltssatzung  
des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg mit Beschluss vom 20.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	110.700,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	110.700,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	110.700,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	106.300,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 EUR** und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Zweckverbandsumlage für den Schulzweckverband Medebach-Winterberg wird gem. § 14 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg in der zur Zeit gültigen Fassung anhand der Schülerinnen und Schüler, die am Stichtag 15.10.2022 die Schule besuchen, wie folgt bemessen, wobei die Abschreibungen der Investitionsmaßnahmen, die bereits zum Zeitpunkt des Bestehens des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg angeschafft wurden, komplett der Stadt Medebach zugeordnet werden:

Stadt	Schülerzahl (15.10.2022)	Umlage in Euro
Medebach	403	45.713,14
Winterberg	358	39.986,86
Summen:	761	85.700,00

Medebach, 20. März 2023  
Der Zweckverbandsvorsteher

gez. Wasmuth

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 18 GkG i.V. mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung Arnsberg als obere Schulaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.03.2023 angezeigt worden. Auf Grund dieser Anzeige hat die Aufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen mit Verfügung vom 06.04.2023, Az.: 48.02.01, im Sinne des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Kenntnis genommen und gem. §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs.1 Nr. 1 GkG die Festsetzung der Umlage genehmigt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme vom 20.04.2023 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 während der Dienststunden im Rathaus in Medebach, Österstr. 1, Zimmer 214, 59964 Medebach, verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 20.04.2023

Der Zweckverbandsvorsteher

gez. Wasmuth

**Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg vom 20.03.2023 über den Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg und über die Entlastung des Verbandsvorstehers nach § 96 GO NRW**

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg hat in öffentlicher Sitzung am 20.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Die Verbandsversammlung nimmt vom Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Winterberg zum Jahresabschluss einschl. Lagebericht 2021 des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg Kenntnis. Sie beschließt, den Jahresabschluss 2021 gemäß § 96 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wie folgt festzustellen:

**Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2021**

Aktiva	T €	Passiva	T €
1. Anlagevermögen	8	1. Eigenkapital	10
2. Umlaufvermögen	73	2. Rückstellungen	11
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0	3. Verbindlichkeiten	60
<b>Bilanzsumme</b>	<b>81</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>81</b>

Die Ergebnisrechnung 2021 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von 0,00 €.

- 2) Dem Verbandsvorsteher wird gemäß § 96 GO NRW für den Jahresabschluss 2021 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2021 des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich des Prüfungsberichts nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Medebach, 13.04.2023  
Der Verbandsvorsteher

gez. Wasmuth

## BEKANNTMACHUNG

Die nächste Fischereiprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines findet im Hochsauerland am

**14.06.2023 oder 15.06.2023 im Kreishaus Brilon** und  
am **22.06.2023 im Kreishaus Meschede** statt.

Der genaue Termin wird den Prüflingen mit der Zulassung bekannt gegeben.  
Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind im Bürgerbüro der Stadt Medebach, Zimmer 110, oder im Internet unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) erhältlich.  
Anmeldungen zur Prüfung sind bei der Unteren Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises, 59872 Meschede, Steinstr. 27 einzureichen.

Nähere Informationen sind auch im Internet unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) - Link „Fischereiwesen“ – abrufbar oder unter der Telefonnummer: 0291/94-1367 erhältlich.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung bieten einige örtliche Angel- und Fischereivereine an.

Medebach, den 19.04.2023

Der Bürgermeister

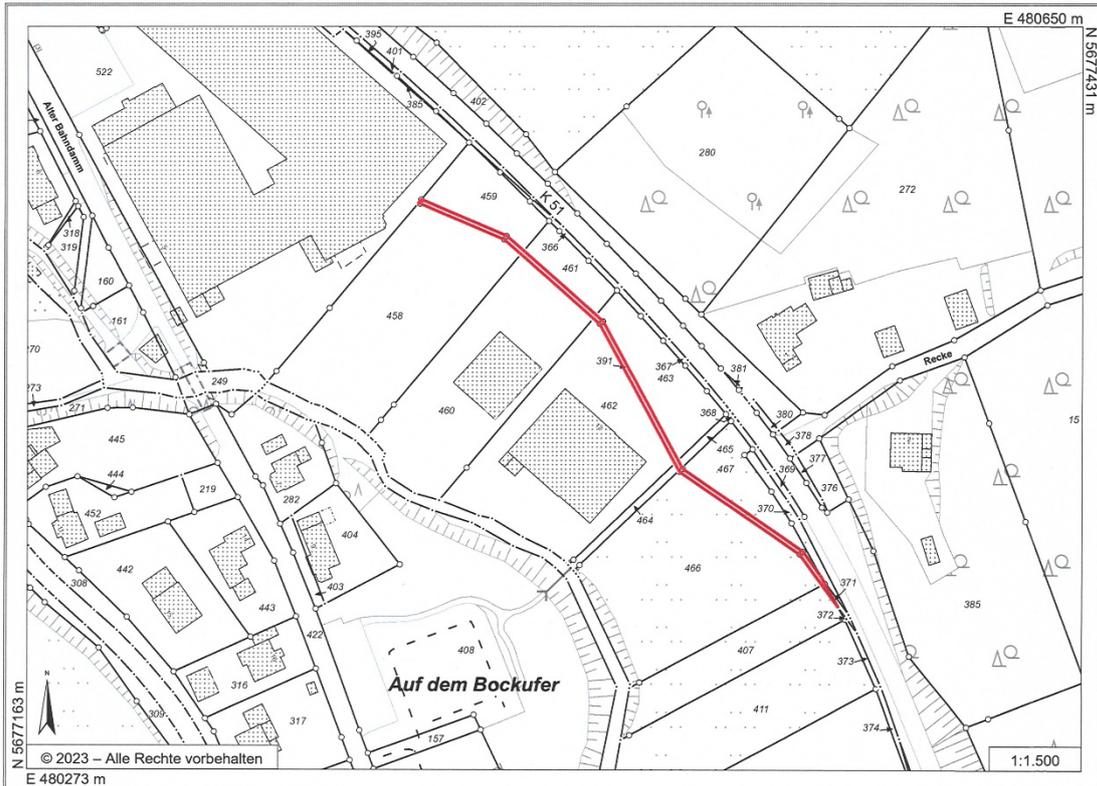
gez. Grosche

## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

### **Einziehung der öffentlichen Grabenparzelle Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Nr. 391 „Fließgewässer, Graben, Oggetal“ sowie Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Oberschledorn**

Der Rat der Hansestadt Medebach hat beschlossen, das Verfahren zur Einziehung der öffentlichen Grabenparzelle Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Nr. 391 „Fließgewässer, Graben, Oggetal“ in Größe von 311 qm durchzuführen. Es handelt sich um einen Teil einer früheren größeren Grabenparzelle, der ehemaligen Parzelle Flur 4 Nr. 180 in damaliger Größe von 807 qm.

Die einzuziehende Grabenfläche ist im nachfolgenden Lageplan kenntlich gemacht.



Die Grabenparzelle ist im Rezess der früheren Gemeinde Oberschledorn im „Verzeichnis „der Wege und Gräben“ unter lfd. Nr. 105 unter der früheren Bezeichnung Flur 4 Nr. 180 wie folgt eingetragen:

„Entwässerungsgraben auf der alten Wiese und auf der Ogge“

Die Stadt Medebach beabsichtigt, die Zweckbestimmung dieses im Rezess der früheren Gemeinde Oberschledorn eingetragenen Grabens gleichzeitig aufzuheben.

Die Beteiligten werden aufgefordert, etwaige Bedenken gegen die beabsichtigten Regelungen anzumelden und zu begründen. Etwaige Bedenken und Einwendungen gegen die beabsichtigten Regelungen können innerhalb von einem Monat ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben bzw. angemeldet werden. Ein genauer Lageplan mit Einzeichnung des einzuziehenden Grabens liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Medebach zur Einsichtnahme aus.

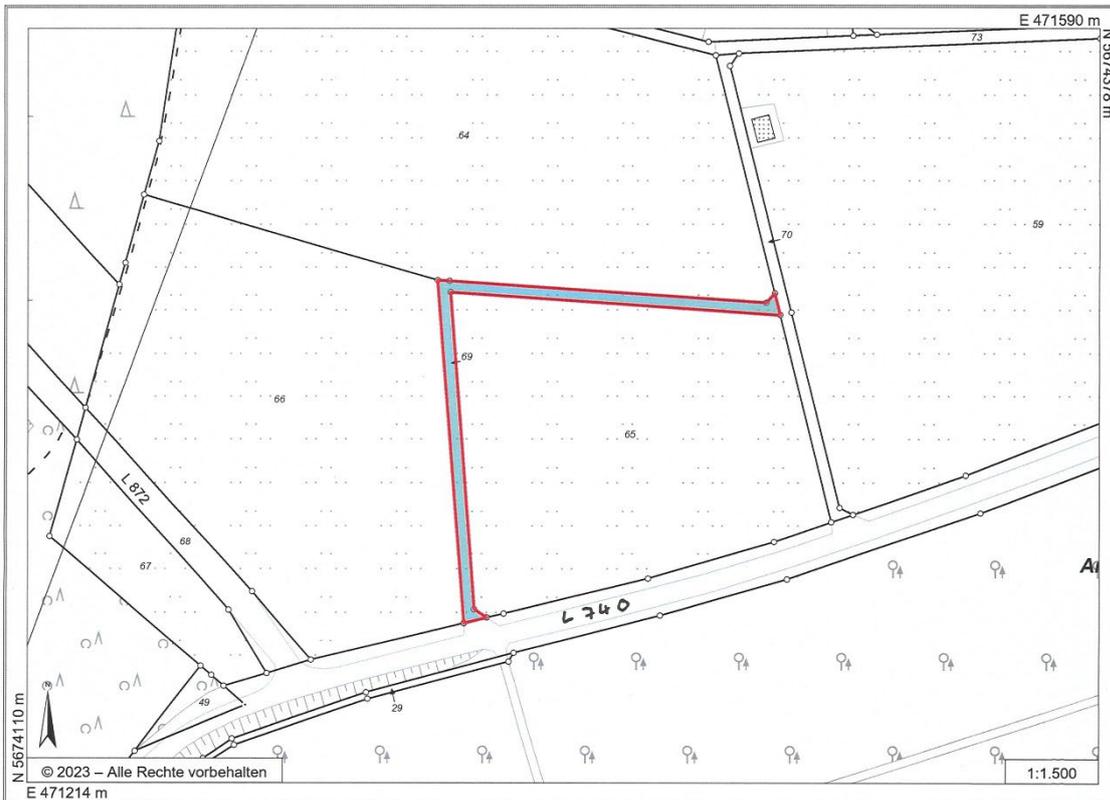
Medebach, den 19.04.2023

Der Bürgermeister  
gez. Thomas Grosche

## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

### **Einziehung der öffentlichen städtischen Wegefläche Gemarkung Küstelberg Flur 6 Parzelle 69 „Am Schneidestein“ sowie Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Küstelberg**

Die Hansestadt Medebach beabsichtigt, das Verfahren zur Einziehung der öffentlichen städtischen Wegefläche Gemarkung Küstelberg Flur 6 Nr. 69 „Am Schneidestein“ in Größe von 967 qm durchzuführen. Der einzuziehende Weg ist in dem nachfolgenden Lageplan kenntlich gemacht.



Dieser Weg in Größe von insgesamt 967 qm ist im Rezess der früheren Gemeinde Küstelberg in der Separationssache „Umlegung der Feldmark Küstelberg“ in § 8 „Verzeichnis der Straßen, Wege und Triften“ wie folgt eingetragen:  
„Winkelweg Auf der Halle“

Die Stadt Medebach beabsichtigt, die Zweckbestimmung dieses im Rezess der früheren Gemeinde Küstelberg eingetragenen Weges gleichzeitig aufzuheben.

Gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Absicht zur Einziehung hiermit ortsüblich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ebenso werden die Beteiligten aufgefordert, etwaige Bedenken gegen die beabsichtigten Regelungen anzumelden und zu begründen. Etwaige Bedenken und Einwendungen gegen die beabsichtigten Regelungen können innerhalb von 3 Monaten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben bzw. angemeldet werden. Ein genauer Lageplan mit Einzeichnung des einzuziehenden Weges liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, zur Einsichtnahme aus.

Medebach, 19.04.2023  
Der Bürgermeister  
gez. Thomas Grosche